

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünfzehntes Stück vom Jahre 1867.

№ XXXV. Höchster Erlaß

vom 1. Juli 1867, die Vormundschaft über die minderjährigen Kinder des hochseligen Durchlauchtigsten Fürsten Friedrich Günther zu Schwarzburg, den Prinzen und die Prinzessin von Leutenberg betreffend.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ic. haben in Ausübung der Uns als Haupt Unserer Fürstlichen Familie zustehenden Befugnisse und in Hinblick auf die Vorschriften in den §. §. 8 und 12 des Gesetzes vom 1. Mai 1850 über die Zuständigkeit der Gerichte und über den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie auf §. 4 des Gesetzes von demselben Tage über die Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes (Ges.-S. 1850, S. 352 und 360) beschlossen, Unser Kreisgericht in Rudolstadt zur obervormundschaftlichen Behörde für die minderjährigen Kinder Unseres in Gott ruhenden Herrn Bruders, des weiland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Günther, Fürsten zu Schwarzburg, den Prinzen Sizzo und die Prinzessin Helene von Leutenberg Durchlauchten und Liebden zu bestellen und Unserem Appellations-Gerichte in Eisenach die zweit- und letztinstanzliche Entscheidung für alle Berufungen gegen die Verfügungen, welche das Kreisgericht als obervormundschaftliche Behörde treffen wird, zu übertragen.

Unser Ministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Rudolstadt, den 1. Juli 1867.

(L. S.)

Albert, F. z. Schw.
v. Vertrab.